

YVONNE NILGES

## DIE KÖNIGINNEN ALBIONS

### Justizmorde im Licht der Schillerschen Ästhetik

Ich verstehe unter diesem neuen Worte [»Justizmord«,] die »Ermordung eines Unschuldigen, vorsätzlich, und so gar mit allem Pompe der heil. Justiz, verübt von Leuten, die gesetzt sind, daß sie verhüten sollen, daß ein Mord geschehe [«.]

(August Ludwig Schlözer (1782))<sup>1</sup>

Wenn der Charakter der Elisabeth [...] das poetische Ideal von dem wahren Charakter ist, den die Geschichte der Königin dieses Namens beilegt; wenn wir in ihr die Unentschlüssigkeit, die Widersprüche, die Beängstigung, [...] in die ein stolzes [...] Herz, wie das Herz der Elisabeth, ich will nicht sagen, bei diesen und jenen Umständen wirklich verfallen ist, sondern auch nur verfallen zu können vermuten lassen, mit wahren Farben geschildert finden: so hat der Dichter alles getan, was ihm als Dichter zu tun obliegt. Sein Werk, mit der Chronologie in der Hand, untersuchen; ihn vor den Richterstuhl der Geschichte führen, [...] heißt ihn und seinen Beruf verkennen, heißt von dem, dem man diese Verkennung nicht zutrauen kann, mit einem Worte, chicanieren [sic].

Diese Aufwertung der Dichtkunst gegenüber der Historiographie, welche Erstere vor Letzterer den Vorzug allgemeiner Wahrheit habe, lässt unmittelbar an die *Maria Stuart* Schillers denken. Tatsächlich freilich ist es Lessing, der hier unter Rekurs auf Aristoteles Corneilles *Grafen von Essex* gegenüber dem Verdikt Voltaires nobilitiert;<sup>2</sup> und ebenso, wie Lessing sich gegen den »Richterstuhl der Geschichte« nachdrücklich verwahrt, wird Schiller – ein Vierteljahrhundert nach der *Hamburgischen Dramaturgie* –

<sup>1</sup> August Ludwig Schlözer, *Stats-Anzeigen*, Bd. 2, Göttingen 1782, S. 273.

<sup>2</sup> Gotthold Ephraim Lessing, *Werke und Briefe*. 12 in 14 Bden, hrsg. v. Wilfried Barner, Klaus Bohnen, Gunter E. Grimm, Helmuth Kiesel [u. a.], Frankfurt/M. 1985-2003, Bd. 6, S. 298 (24. Stück der *Hamburgischen Dramaturgie*).

in seiner Schrift *Über die tragische Kunst* dafür plädieren, die Dichtkunst unter Berücksichtigung gerade dieser allgemeinen Kunstwahrheit nicht »vor das Tribunal der Geschichte zu ziehen«. <sup>3</sup> Kein »Richterstuhl der Geschichte« also, kein »Tribunal der Geschichte«, hier wie dort: Variationen eines nicht allein aristotelischen, sondern auch eines ganz explizit *gerichtlichen*, prozessualen Themas.

Schillers *Maria Stuart*, seine ganz eigene dramatische Version der *Königinnen Albions*, <sup>4</sup> ist in rechtlicher Hinsicht besonders interessant, da dieses Drama in die »Grundformen des Gerichtsprozesses hineingebildet« ist. <sup>5</sup> In der Konstellation von Richteramt (Königin Elisabeth), Anklage (Burleigh) und Verteidigung (Shrewsbury) werden die rechtlichen Grundprobleme des modernen Staates – etwa der Gewaltenteilung – manifest; Schiller selber spricht in einem Brief an Goethe vom 12. Juli 1799 die symptomatische »Gerichtsform« der *Maria Stuart* an, die eine doppelte bezeichnet: <sup>6</sup> sowohl die Handlung der Tragödie als auch ihre ureigene, intrinsische Struktur verweisen auf einen gerichtlichen Prozess, wobei das dramaturgische (Gerichts-) Verfahren Schillers die nicht dargestellte, auf der Bühne nur mehr referierte Rechtsverhandlung spiegelt und sie potenziert. Die Rolle, die hierbei der Politik zukommt, ist grundlegend mit Schillers Engführung am Thema der Gerechtigkeit verbunden: indem Politisches sich mit Privat-Persönlichem vermengt, instrumentalisiert die Politik das Recht zugunsten eigennütziger Motive und erweist sich dadurch immer nur so gut wie ihre zweifelhaften Mittel, die sich geschickt unter dem Deckmantel der Legitimität verhüllen. In Schillers Drama wird »das gerechte Schwert der *Themis*« (Bd. V, S. 33: I, 7, v. 732) durch die Staatskunst vorsätzlich entrechtet, so dass ein existentieller Widerspruch von Schein und Sein und eine intrikate Doppelbödigkeit entstehen, in de-

<sup>3</sup> Friedrich Schiller, Werke und Briefe in zwölf Bänden. Frankfurter Ausgabe, hrsg. v. Otto Dann [u. a.], Frankfurt/M. 1988-2004, Bd. 8, S. 272. Die den Zitaten in Klammern beigegeführten Nachweise aus Schillers Werken beziehen sich im Folgenden, soweit nicht anders angeführt, auf diese Ausgabe, ggf. gefolgt von Akt-, Szenen- und Versangaben.

<sup>4</sup> So der Titel einer englischen Restaurationstragödie von John Banks, welche im Rückgriff auf die in der Geschichtsschreibung übliche Bezeichnung für Großbritannien den Stuart-Tudor-Stoff tradiert: *The Albion Queens* (1684). Zu der näheren Bedeutung von Banks' Drama in Bezug auf Schiller s. Anm. 13.

<sup>5</sup> Dieter Borchmeyer, *Tragödie und Öffentlichkeit. Schillers Dramaturgie im Zusammenhang seiner ästhetisch-politischen Theorie und die rhetorische Tradition*, München 1973, S. 200.

<sup>6</sup> Schillers Werke. Nationalausgabe, begründet von Julius Petersen, fortgeführt von Lieselotte Blumenthal u. Benno von Wiese, hrsg. im Auftrag der Stiftung Weimarer Klassik und des Schiller-Nationalmuseums Marbach am Neckar v. Norbert Oellers, Weimar 1943ff., Bd. 30, S. 71.

ren Zuge ausgerechnet das Recht selbst beinahe allenthalben angerufen und scheinbar gerechtfertigt, durch vielfältigen Machtmissbrauch tatsächlich aber destruiert wird.

Weibliche Eitelkeit und Eifersucht, Privat-Rivalitäten zwischen Maria und Elisabeth sind an dem Machtmissbrauch der letzteren in nicht geringem Maß beteiligt. So beruht der vorgebliche Rechtsweg, der beschritten wird, nicht zuletzt auf Parteilichkeit und dem Triumph privater Rache. Bemerkenswert ist hier, dass auch Maria »immer als ein physisches Wesen« in Erscheinung tritt, wie Schiller über die »Absicht« seines Stückes am 18. Juni 1799 in einem Brief an Goethe schreibt: »Sie empfindet und erregt keine Zärtlichkeit, ihr Schicksal ist nur heftige Paßionen zu erfahren und zu entzünden. Bloß die Amme fühlt Zärtlichkeit für sie.« (Bd. XII, S. 463) Als Antipodin der Elisabeth ist auch Maria weit entfernt davon, im eigentlichen Wortsinn rechtschaffen zu sein. Allein die Schuld Elisabeths akkumuliert sich über die Tragödie beständig, während die Verschuldung der schottischen Königin ausschließlich *vor* der Dramenhandlung liegt. Das ist entscheidend, denn zwar wiegen Marias Verfehlungen, als sie in Schottland an der Macht war, schwer: der Mord an ihrem zweiten Gatten Darnley geschah mit ihrem Mitwissen und Einverständnis, verübt von dem Geliebten, »[d]em unglückselgen Bothwell« (Bd. V, S. 21: I, 4, v. 327). Selbst Marias Amme, Hanna Kennedy, kann nicht umhin, sich dieser Tat mit Schrecken zu erinnern:

Ihr ließt das königliche Schwert von Schottland  
 Durch ihn, den Mörder, dem des Volkes Flüche  
 Nachschallten, durch die Gassen Edimburgs,  
 Vor euch hertragen im Triumph, umringtet  
 Mit Waffen eurer Parlament, und hier,  
 Im eignen Tempel der Gerechtigkeit,  
 Zwangt ihr mit frechem Possenspiel die Richter,  
 Den Schuldigen des Mordes loszuprechen –  
 Ihr geht noch weiter – Gott!

Worauf Maria selbst den Satz vollendet: »Und reicht' ihm meine Hand vor dem Altare!« (Ebd., v. 346-355) Auch hier wurde mithin »die Macht | Allein, nicht die Gerechtigkeit geübt« (Bd. V, S. 40: I, 7, v. 964f.). Bezeichnend für Marias Inhaftierung ist indessen, dass ihre frühere, reale Schuld herangezogen wird, um ihr eine *de facto* unbegründete, vermeintliche Jetztschuld zu unterstellen. Der geplante Hochverrat an England, dessen sie nach ihrer Flucht aus Schottland von der englischen Justiz bezichtigt wird, vermengt, genau besehen und wie Elisabeth in anderem Zusammenhang pointiert, »zwei ganz unvereinbare Geschäfte« (Bd. V, S. 50: II, 2, v.

1233). Dies, da Marias früheres Delikt sowohl aus Staatsraison sowie privater Frauenfeindschaft für Elisabeth nunmehr probat erscheint, ein Kapitalverbrechen gegen England und Elisabeth schlechterdings zu *fingieren* – und zu *inszenieren*: denn der auf Seiten Marias nicht ratifizierte Vertrag von Edinburgh, nach dem sie ihrem Anspruch auf die englische Krone für alle Zeit entsagen solle, ist an sich noch nicht belastend und bringt sie durchaus noch nicht in dringenden Verdacht, als entmachtete Bittstellerin eine Bedrohung für das Leben der englischen Königin zu sein. »Nicht mit dem Schwerte kam ich in dies Land, | Ich kam herein, als eine Bittende« (Bd. V, S. 39: I, 7, v. 938f.): der nicht unterschriebene Vertrag von Edinburgh dient also als *Vorwand* für die Inhaftierung; einen hinreichenden *Grund* für die Gefangennahme vermag er für sich genommen noch nicht darzustellen, wiewohl gerade dies von Paulet dementiert wird. Tatsächlich aber wird Marias ehemaliges Verbrechen mit der englischen Kerkerhaft gleichsam ›vergolten‹, wie die unmittelbar vorangehenden Verse gegenüber Hanna Kennedy verdeutlichen:

Sie kam ins Land als eine Mörderin,  
Verjagt von ihrem Volk, des Throns entsetzt,  
Den sie mit schwerer Greuelthat geschändet.

Daraus wird nun gefolgert:

Verschworen kam sie gegen Englands Glück,  
Der spanischen Maria blut'ge Zeiten  
Zurück zu bringen, Engelland katholisch  
Zu machen, an den Franzmann zu verraten.  
(Bd. V, S. 14: I, 1, v. 98-104)

Die Schlussfolgerung ist alles andere als schlüssig. Eine Maria zur Last gelegte, beabsichtigte ›Usurpation‹ – deren Bezeichnung als solche, (kirchen-)rechtlich betrachtet, selbst einen heiklen Fall darstellen würde – steht in keinem stringenten Kausalzusammenhang mit Marias Beihilfe zum Mord an ihrem Gatten (dessen »Mörderin« sie auch nicht selber war, was Paulet freilich an dieser Stelle gleichsetzt). Die frühere Schuld Marias ist somit dazu angetan, die spätere Gefangenschaft in England zu ›rechtfertigen‹ – ein unzulässiges Vorgehen, bei dem das eine für das andere geahndet wird und welches faktisch, da Maria ja bereits in Schottland für ihre einstmalige Tat zur Rechenschaft gezogen wurde, einer unrechtmäßigen Doppelbestrafung gleichkommt. Dabei darf niemand zweimal für dieselbe Tat belangt werden. Dies expliziert auch Hanna Kennedy:

Was ihr auch zu bereuen habt, in England  
 Seid ihr nicht schuldig, nicht Elisabeth,  
 Nicht Englands Parlament ist euer Richter.  
 Macht ist's, die euch hier unterdrückt, vor diesen  
 Anmaßlichen Gerichtshof dürft ihr euch  
 Hinstellen mit dem ganzen Mut der Unschuld.  
 (Bd. V, S. 22: I, 4, v. 373-378)

Marias Haft erfolgt, wie ihre Amme ausführt, darüber hinaus auch »wider Völkerrecht und Königswürde« (Bd. V, S. 14: I, 1, v. 90). Maria selber kommt auf diese Umstände zweimal zurück, erst gegenüber Burleigh (Bd. I, S. 7) und hernach in ihrer Unterredung mit Elisabeth:

Ihr habt an mir gehandelt, wie nicht recht ist,  
 Denn ich bin eine Königin wie ihr,  
 Und ihr habt als Gefangne mich gehalten,  
 Ich kam zu euch als eine Bittende,  
 Und ihr, des Gastrechts heilige Gesetze,  
 Der Völker heilig Recht in mir verhöhnd,  
 Schloßt mich in Kerkermauern ein, die Freunde,  
 Die Diener werden grausam mir entrissen,  
 Unwürr'gem Mangel werd' ich preis gegeben[.]  
 (Bd. V, S. 84: III, 4, v. 2295-2303)

Der Verstoß gegen »alle Völkerrechte« (Bd. V, S. 39: I, 7, v. 937) und das »heil'ge Gastrecht« (ebd., v. 940) erweist sich vor dem Hintergrund von Schillers Rechtsschulung als ganz besonders aufschlussreich, bezieht sich diese Rechtsverletzung doch auf eben jene »Königswürde«, die Schiller schon im Jahre 1788 anhand von Hugo Grotius' Völkerrechtslehre in der *Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung* ausgeführt hatte. Nach Grotius' Hauptwerk *De jure belli ac pacis* (1625), das Schiller für seine erste große Geschichtsschreibung benützte, folgt aus dem geheiligten Stande des Königs der Grundsatz: »personæ regis parcendum [est]«<sup>7</sup> – so dass die Missachtung dieser königlichen Schonung, die Maria in der Art und Weise ihrer Kerkerhaft zuteil wird, tatsächlich Völkerrecht und »heil'ge[m] Gastrecht« nach der alten Vorstellung des Gottesgnadentums und dem geheiligten Stande Marias als einer Königin zuwiderläuft. Das Vorrecht königlicher Schonung wurde anders als bei Schiller der historischen Maria Stuart noch gewährt; ihr wurden Sonderrechte eingeräumt, die ihrer »Königswürde« Rechnung

<sup>7</sup> Hugonis Grotii *De jure belli ac pacis libri tres*, 2 Bde, Amsterdam 1720, Bd. 1, S. 144.

trugen und die ihre Haft nicht als entbehrungsreich, sondern als ihrem Stande angemessen und so angenehm als möglich scheinen ließen. Die historische Maria Stuart blieb bis zuletzt mit einem kleinen Hofstaat ausgestattet; es befand sich ein »canopy of state in her apartment«, wie William Robertson über die Umstände der Haft anmerkt.<sup>8</sup> Schiller hatte dessen *History of Scotland during the Reigns of Queen Mary and of King James VI* für die Ausarbeitung seines Dramas in deutscher Übersetzung konsultiert.

Die Inhaftierung der historischen Maria entbehrte also nicht wie bei der Schillerschen »[d]es Lebens kleine[r] Zierden« (Bd. V, S. 13: I, 1, v. 54). Bereits die Magna Charta des Jahres 1215 sah ein Habeas Corpus in ihrem 39. Artikel vor, das in Verbindung mit Artikel 59 dem schottischen König zumindest die gleichen (Vor-) Rechte wie dem englischen Adel zustatten kommen ließ.

39 Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlagetur aut exuletur, aut aliquo modo destruatur nec super eum ibimus nec super eum mittemus nisi per legale iudicium parium suorum vel per legem terre[.]

[...]

59 Nos faciemus Allexandro regi Scottorum de [...] jure suo secundum formam in qua faciemus aliis baronibus nostris Anglie[.]<sup>9</sup>

Dem englischen Adeligen als einem »liber homo« wurden mithin Sonderrechte eingeräumt, und der schottische König – in der Magna Charta Alexander – kam diesem englischen Adel immerhin ganz gleich. In diesem Sinne begreift sich auch Schillers Maria als ein »liber homo«, und mehr noch: im Sinne Grotius' als »freie Königin« (Bd. V, S. 33: I, 7, v. 727), deren Inhaftierungsumstände anders als bei der historischen Maria schlechterdings nicht rechtens sind. Derweil legitimiert Paulet die Dürftigkeit der Kerkerhaft vor Hanna Kennedy mit Äußerungen, die gerade wieder auf eben die Vermengung rekurren, von der wir schon gehandelt haben: ein Tatbestand wird für den anderen genommen, Marias *frühere* Schuld zur Grundlage für Haftbedingungen im Rahmen einer vermeintlich *aktuellen* Schuld gemacht, wobei die verbalen Spitzen, derer sich Paulet im Dialog

<sup>8</sup> William Robertson, *The History of Scotland during the Reigns of Queen Mary and of King James VI till His Accession to the Crown of England. With a Review of the Scottish History previous to that Period; and an Appendix containing Original Papers*, Bd. 2, 14. Aufl., London 1794, S. 169.

<sup>9</sup> Magna Carta regis Johannis, XV die junii, MCCXV, anno regni XVII, Oxford 1879, S. 9 und 12f.

mit Hanna Kennedy bedient, die Königin und Machtpolitikerin ebenso wohl als die *Frau* Elisabeth als ›Mutter des Gedankens‹ offenbaren.

Maria wird in Schillers Tragödie kein Rechtsschutz zugestanden. Auch das Unrecht im Prozess als Ganzem wird zusehends kühner, je offener es gelingt, den öffentlichen *Schein* des Rechtes zu bewahren: Gerechtigkeit hat sich der Macht zu beugen, aber durch einen Schein-Prozess vermeint das Volk geneigt das Gegenteil.

O Sklaverei des Volksdiensts! [...]  
 Die Meinung muß ich ehren, um das Lob  
 Der Menge buhlen, einem Pöbel muß ichs  
 Recht machen, dem der Gaukler nur gefällt.  
 [...]  
 Umgeben rings von Feinden hält mich nur  
 Die Volksgunst auf dem angefochtenen Thron.  
 (Bd. V, S. 117: IV, 10, v. 3190, 3194ff. und 3212f.)

Tatsächlich zeugt der Strafprozess, der gegen Maria angestrengt wird, von viel Mühe, um buchstäblich ›Recht zu machen‹, das heißt nach Eigeninteresse neues, vorgebliches Recht zu *schaffen*; und so wird auch dem Volke alles ›recht gemacht‹, indem Maria durch die englische Justiz scheinbares Recht geschieht. Das Recht auf ein faires Verfahren freilich wird dabei wohlweislich unterlaufen; zu diesem gehört etwa das Anrecht auf Information, das Maria als der Angeklagten vorenthalten bleibt. »Ein peinlich langer Monat ist vorüber, | [...] Seit diesem Tage schweigt mir jeder Mund«, heißt es hierzu in Schillers Drama (Bd. V, S. 17f.: I, 3, v. 216 und 226); die Informationspflicht des Gerichtes wird mithin verletzt, ebenso wie das Gebot, Marias Schreiber Kurl und Nau vor ihrem Angesicht nicht zu verbergen. Beide haben falsch gezeugt, dass Maria »mit Babington, dem Hochverräter, | Und seinen Mordgesellen« wider Elisabeth im Einverständnis sei (Bd. V, S. 37: I, 7, v. 867f.):

Das sind zwei Zeugen, die noch beide leben!  
 Man stelle sie mir gegenüber, lasse sie  
 Ihr Zeugnis mir ins Antlitz wiederholen!  
 Warum mir eine Gunst, ein Recht verweigern,  
 Das man dem Mörder nicht versagt? Ich weiß  
 Aus Talbots Munde, meines vor'gen Hüters,  
 Daß unter dieser nämlichen Regierung  
 Ein Reichsschluß durchgegangen, der befiehlt,  
 Den Kläger dem Beklagten vorzustellen.  
 [...]

Wenn man mich denn so streng nach englischem Recht  
 Behandelt, wo dies Recht mich unterdrückt,  
 Warum dasselbe Landesrecht umgehen,  
 Wenn es mir Wohltat werden kann?  
 (Bd. V, S. 38f.: I, 7, v. 902-910 und 917-920)

Auch hier wird ein faires Gerichtsverfahren unterlaufen, nach dem die Gegenüberstellung derer, die Maria – unter »Folter« (ebd., v. 896) – zu Tode belasteten, rechtlich geboten ist. Das muss auch Paulet zugestehen, der in diesem Punkt zu Burleigh anmerkt: »Es sind Unziemlichkeiten vorgegangen | In diesem Rechtsstreit, wenn ich's sagen darf.« (Bd. V, S. 41: I, 8, v. 985f.)

Zum Mindesten »unziemlich«, in rechtlicher Hinsicht nicht haltbar ist auch, dass dem Anspruch auf Gehör in dem Prozess nur unter immensem Zeitdruck nachgekommen wird: so klagt Maria Paulet an, die »vierzig Kommisarien« hätten sie in Fotheringhay

überfallen, Schranken  
 Errichtet, schnell, mit unanständiger Eile,  
 Mich unbereitete, ohne Anwalts Hilfe,  
 Vor ein noch nie erhört Gericht gestellt,  
 Auf schlaugefaßte schwere Klagepunkte  
 Mich die betäubte, überraschte, flugs  
 Aus dem Gedächtnis Rede stehen lassen –  
 Wie Geister kamen sie und schwanden wieder.  
 (Bd. V, S. 17f.: I, 2, v. 217-225)

Dabei genügt es nicht, dass Maria überhaupt die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wird. Ihr muss vielmehr in zumutbarer Weise und mit genügend Zeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Inwieweit sich dieser Punkt mehr auf das ausgehende 18. Jahrhundert denn das späte 16. und die Maria Stuart der Historie bezieht, wird weiter unten noch genauer darzulegen sein. Ein weiteres Recht der schottischen Königin, das in Schillers Tragödie verletzt wird, betrifft indes die Unabhängigkeit der Richter. Die Gefahr, dass die Justiz durch Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird, zeigt sich in Schillers Drama als allzu begründet, insbesondere, dass durch die Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter kein neutraler Urteilspruch ergeht. Auch dies wird von Maria angeführt; Schillers Maria hat, man möchte sagen, zugleich mit Schiller Locke und Montesquieu gelesen, indem sie eine Judikative reklamiert, die von der Exekutive: Elisabeth und deren Interessen streng geschieden bleibt. Den Umstand, dass Maria

selber, als sie noch in Schottland war, nach der Ermordung ihres Gatten die Gerichtsbarkeit zu *ihrem* Sprachrohr degradiert hatte, haben wir schon angesprochen; er ist es unter anderem, der die schottische Monarchin gleichsam als ein Spiegelbild der englischen, als kongeniale, ebenfalls sittlich bedenkliche Regentin in Erscheinung treten lässt. Diese Parallele ist bezeichnend für Schillers Geschichtspessimismus im Zuge der Französischen Revolution. Andererseits freilich ist es die Depraviertheit der Geschichte, die, so Schiller, das Erhabene erst möglich macht, indem gerade sie vermittels des Schmerzes – des Pathetischen – zur wahrhaften Autonomie und Freiheit führt. So bedeutsam Marias schuldhafte Vergangenheit mithin unter ästhetischem Gesichtspunkt, das heißt im Hinblick auf Schillers *Tragödientheorie* ist, so wenig darf sie für den gegenwärtigen Prozess in *rechtlicher* Hinsicht in Anschlag kommen. Auch Schiller unterscheidet hier sehr deutlich: für das Maria zu Unrecht vorgehaltene Komplott gegen Elisabeth – nicht für die Beihilfe zum Mord in Schottland – will die schottische Königin sich »nicht der Rechenschaft entziehen, | Die Richter sind es nur, die ich verwerfe.« (Bd. V, S. 34: I, 7, v. 735f.) Denn:

Ich sehe diese würd'gen Peers mit schnell  
 Vertauschter Überzeugung unter *vier* Regierungen  
 den Glauben *viermal* ändern –  
 [...]  
 Und das sind meine Richter! – Lord Schatzmeister!  
 Ich will gerecht sein gegen euch! Seid ihr's  
 Auch gegen mich – Man sagt, ihr meint es gut  
 Mit diesem Staat, mit eurer Königin,  
 Seid unbestechlich, wachsam, unermüdet –  
 Ich will es glauben. Nicht der eigne Nutzen  
 Regiert euch, euch regiert allein der Vorteil  
 Des Souveräns, des Landes. Eben darum  
 Mißtraut euch, edler Lord, daß nicht der Nutzen  
 Des Staats euch als Gerechtigkeit erscheine.  
 (Bd. V, S. 35: I, 7, v. 784ff. und 789-798)

Nicht Privatopportunismus unterstellt Maria also, sondern die Unterminierung des Rechtes durch die Politik: einen verdeckten Machiavellismus, der sich den Schein von Recht und legitimem Vorrecht gibt.<sup>10</sup>

Unter die Verletzung der Maria zustehenden Rechte fällt auch das eigens gegen sie erlassene Einzelfallgesetz, der *Act for the Security of the*

<sup>10</sup> Der persönliche, auf Ehrgeiz beruhende Opportunismus wird in Schillers Tragödie hingegen zumal in der Figur des Leicester dargestellt.

*Queen's Royal Person* (welches sich allerdings getreu an der Maria Stuart der Geschichte orientiert). Nach ihm, einem veritablen »Maßnahme-gesetz«,<sup>11</sup> wurde

verordnet im vergangnen Jahr:  
 »Wenn sich Tumult im Königreich erhübe,  
 Im Namen und zum Nutzen irgend einer  
 Person, die Rechte vorgibt an die Krone,  
 Daß man gerichtlich gegen sie verfare,  
 Bis in den Tod die Schuldige verfolge«.[.]  
 (Bd. V, S. 37: I, 7, v. 849-854)

Marias – und ausschließlich Marias – Fall ist von dem Wortlaut dieser Strafnorm eindeutig gedeckt. Obgleich sie nicht an einer geplanten Invasion Englands beteiligt war oder Elisabeth ermorden lassen wollte, ist von »Tumulten«, die sich zu ihrem »Nutzen« erhoben und erheben, im Drama wiederholt die Rede (so am akutesten zum Schluss des dritten Aufzuges, wobei das fehlgeschlagene Attentat von Mortimers Verbündetem Sauvage denn auch die Weichen für den weiteren Verlauf der Handlung stellt). Das Einzelfallgesetz gegen Maria folgt scheinbar dem Rechtsgrundsatz, dass eine Tat nur strafbar sei, wenn diese Strafbarkeit gesetzlich festgelegt gewesen ist, *bevor* die Tat begangen wurde: *nulla poena sine lege*. Gleichwohl zeigt sich die Janusköpfigkeit dieses Gesetzes, das vorzugeben in der Lage ist, den Normadressaten gebührend zu schützen – denn jeder soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist – auch in *diesem* Punkt:

<sup>11</sup> Klaus Lüderssen, »Daß nicht der Nutzen des Staats Euch als Gerechtigkeit erscheine«. Schiller und das Recht, Frankfurt/M. 2005, S. 177. Lüderssen konstatiert die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes, verweist jedoch, um Ausgleichung bemüht, auf den im vorliegenden Kontext problematischen Begriff des »Staatsnotstand[es ...], der die Organe des Staates streckenweise von den Regeln, die er sich selbst gegeben hat, entbindet.« Sein konziliantes Fazit lautet daher: »Wir müssen uns also hüten, das Selbsterhaltungsinteresse der elisabethanischen Herrschaft von vornherein ins Unrecht zu setzen. Auch wenn das dynastische Problem nicht leicht zu ihren Gunsten zu entscheiden ist, kann man ihre Legitimationsstrategie nicht ohne weiteres von der Hand weisen.« Sie sei »nicht mehr als das Credo des Absolutismus.« (S. 178f.) Gerade dieser »Absolutismus« freilich – der den modernen Staatsnotstand nicht nur dem Namen, sondern auch, und dies ist wichtiger, seinem Gehalt nach noch nicht kennt – wird von Schiller nachhaltig desavouiert. Um einen apologetischen »Staatsnotstand« kann es in Schillers Drama schwerlich gehen; das prätendierte Recht zeigt sich in der Tragödie vielmehr als ein gezielt kaschiertes Unrecht, nicht zuletzt auch deshalb, weil genau das vorliegt, was Lüderssen selbst konzediert: eine etwaige Berechtigung, aus Elisabeths »Zwangslage besondere Befugnisse abzuleiten, könnte man natürlich davon abhängig machen, daß die Zwangslage nicht verschuldet ist; Voraussetzung wäre eine *legitime* Behauptung des Thronrechts. Aber eine objektiv sichere Position läßt sich insoweit wirklich nicht ausmachen.« (S. 179)

Ich zweifle nicht, daß ein Gesetz, ausdrücklich  
Auf *mich* gemacht, verfaßt, mich zu verderben,  
Sich gegen mich wird brauchen lassen[.]

So Schillers Maria, die daran anschließend erneut ein pseudo-absolutistisches Verfahren anprangert und an die (*de jure*, nicht aber *de facto* existierende) Gewaltenteilung appelliert: »Wehe | Dem armen Opfer, wenn derselbe Mund, | Der das Gesetz gab, auch das Urteil spricht!« (Bd. V, S. 37: I, 7, v. 856-860) Die rechtfertigenden Worte Paulets, die dieser noch ganz zu Beginn gesprochen hatte, lassen das Licht der Aufklärung, das in Marias Fall zu bringen war, selbst zunehmend getrübt und überschattet: wahrhaftig zwielichtig erscheinen.

Englands Beherrscher brauchen nichts zu scheuen,  
Als ihr Gewissen und ihr Parlament.  
Was die Gerechtigkeit gesprochen, furchtlos,  
Vor aller Welt wird es die Macht vollziehn.  
(Bd. V, S. 18: I, 2, v. 247-250)

Dass es tatsächlich keineswegs um die Gerechtigkeit, sondern um Macht, um Politik geht, deren Maximen zudem von persönlich-weiblicher Rivalität zwischen den Königinnen überlagert werden, verdeutlicht auch der Gnadenrechtskomplex in Schillers Drama. Die Barmherzigkeitsgnade, die im zweiten und im dritten Aufzug zeitweilig die Handlung mitbestimmt, stellt eine Anomalie in der Historie des Strafrechts dar. Zu den bekanntesten Veränderungen, die Schiller in Bezug auf die Geschichte vorgenommen hat, zählt die direkte Gegenüberstellung, die Begegnung von Maria und Elisabeth: ein »moralisch unmöglich[es]« Zusammentreffen, wie es Schiller selbst in einem Brief vom 3. September 1799 gegenüber Goethe formuliert (Bd. XII, S. 485), eine Zusammenkunft, in der sich – nach dem Wort des Letzteren – »die beiden Huren [...] ihre Aventuren vorwerfen«. <sup>12</sup> Diese ahistorische Begegnung, die Schiller nicht als Erster überhaupt dramatisiert, aber doch psychologisch bezwingend und in ihrer Abgründigkeit ohne Vergleich gestaltet hat, bildet den Hintergrund für das Thema des Gadenrechts, welchem sich Schiller *allerdings* als Erster – und in Absehung von der Historie – zuwandte. <sup>13</sup> Maria zu begnadigen oder nicht zu begnadigen, das ist – erneut zum Schein – bei Schiller hier die Frage, denn

<sup>12</sup> Anhang an Goethes Werke. Goethes Gespräche, hrsg. v. Woldemar Freiherr von Biedermann, 10 Bde, Leipzig 1889-1896, hier Bd. 10, S. 32.

<sup>13</sup> Von den 55 Dramen, die den Maria Stuart-Stoff vor Schiller behandelten, hatte John Banks' *The Island Queens* (1684; späterer Titel: *The Albion Queens: Or, the Death of Mary Queen of Scots*) erstmals eine Zusammenkunft der beiden Königinnen ausgeführt. Dies wie

Das Urteil kann nicht mehr vollzogen werden,  
 Wenn sich die Königin ihr genahet hat,  
 [...] Gnade bringt die königliche Nähe[.]  
 (Bd. V, S. 58: II, 4, v. 1525ff.)

*King's face makes grace*: was Burleigh zu verhindern sucht – eine persönliche Zusammenkunft Marias und Elisabeths –, macht Leicester sich anständig, aus demselben Grunde zu befördern. Beide sind hierbei des (durchaus realen, wiewohl bei der geschichtlichen Maria Stuart, die Elisabeth niemals begegnete, irrelevanten) »Privilegium[s] der Könige von England« eingedenk, »jeden Verbrecher durch ihren bloßen Anblick zu begnadigen«. <sup>14</sup> Schiller kannte diese Vorstellung des *Common Law* durch Lessing, der den Gedanken in der *Hamburgischen Dramaturgie* im Hinblick auf ein anonym erschienenen spanisches Drama aufgegriffen hatte, welches letzteres freilich nicht den Maria Stuart-Stoff behandelte, sondern wiederum dem Grafen von Essex galt. <sup>15</sup> Schiller überträgt nun erstmals die englische Begnadigungs-Thematik durch den »bloßen Anblick« auf das Treffen beider Königinnen und verleiht dieser Zusammenkunft eine Brisanz, die auch und nicht zuletzt *rechtliche* Implikationen hat. Für seine Elisabeth indes stellt sich die Frage nach Begnadigung nicht ernsthaft; dem englischen Gewohnheitsrecht, nach welchem dem Dekorum entsprechend auf eine persönliche Zusammenkunft Gnade geradewegs vor Recht ergehen *muss*, gedenkt sie schon im Vorhinein nicht nachzukommen.

bei Schiller konzeptionell in der Mitte der Tragödie (3. Akt), doch kommt das Gnadenrecht, das bei Schiller die Begegnung beider Kontrahentinnen bedingt, bei Banks bezeichnenderweise nicht vor. Die rechtliche Thematik bleibt hier – anders als bei Schiller – außer Acht. Tatsächlich fingiert Banks ein Aufeinandertreffen beider Königinnen, dessen Verdichtungspotenzial (sowohl in rechtlicher wie auch tragischer Hinsicht) weit hinter dem, was möglich ist, zurück bleibt. Die Diskrepanz, die sich in Banks und Schillers Szenen offenbart, könnte nicht eklatanter sein. In Banks' Restaurationstragödie umarmen sich die Königinnen freudig: *Qu. E.* [...] My sister – Oh! [*Run and embrace.* | *Qu. M.* Can this be real? | *Qu. El.* Throw thy lov'd arms, as I do mine, about thee, | And never feel less joy than I do now – | »Oh, 'tis to [sic] great, it is unspeakable«; | »Cleave to my breast, for I want words to tell.« – John Banks, *The Albion Queens: Or, the Death of Mary Queen of Scots*, in: *Bell's British Theatre. Consisting of the Most Esteemed English Plays*, Bd. 22, London 1797, S. 56. – Körner berichtet am 9. Juli des Jahres 1800 derweilen an Schiller: »Es giebt ein englisches Stück über diesen Stoff von Banks, das ich besitze. Ich konnte mir nicht versagen es anzusehen, fand es aber erbärmlich.« – Schillers Werke. Nationalausgabe, a. a. O., Bd. 38/1, S. 288.

<sup>14</sup> Einige Briefe über Schillers Maria Stuart, und über die Aufführung derselben auf dem Weimarschen Hoftheater, Jena 1800, S. 68 [anonymer Verfasser].

<sup>15</sup> Der Titel dieses undatierten Dramas lautet *Dar la vida por su Dama o el Conde de Sex*. Vgl. hierzu Gotthold Ephraim Lessing, *Werke und Briefe*, a. a. O., Bd. 6, S. 516-521 (67. Stück der *Hamburgischen Dramaturgie*).

Auch deine Weiblichkeit hat ihre Rechte,  
 Der zarte Punkt gehört vor *Dein* Gericht,  
 Nicht vor des Staatsmanns[:]

so schmeichelt Leicester der englischen Königin, die ihre Schönheit mit derjenigen Marias messen solle (Bd. V, S. 75: II, 9, v. 2046ff.). Dem Gnadenrecht derweilen, auf das Leicester baut – trotz seiner Vertrautheit mit der Kunst, sich auch in Marias Rechtsfall künstlich zu betragen und das Recht bewusst zu beugen –, erteilt Elisabeth noch vor dem fatalen Zusammentreffen beider Königinnen eine innerliche Absage. In veränderter Gestalt wird uns auch dies: die Gnadenrechtsthematik im Hinblick auf das späte 18. Jahrhundert weiter unten noch begegnen, wo sie *realiter* über weit größere Sprengkraft verfügte als im Falle der historischen Maria. Dieser wandelt Schiller hier auf ingeniose Weise in der Dichtung an, was in Wahrheit durch die englische Gesetzeslage tatsächlich hätte geschehen können – sofern die beiden Königinnen einander je begegnet wären: die Verweigerung der Gnade.

Durch die Beschäftigung mit Grotius seit den späten 1780er Jahren war Schiller mit dem alten Rechtsgrundsatz vertraut geworden, dass die Person, das heißt vor allem auch das Leben eines Souveräns zu schonen sei. Dies gilt laut Grotius selbst dann, wenn der Regent despotisch ist oder anderweitig eine große Unrechtstat begeht; was immer auch gegen ihn anzuführen sei, die Todesstrafe komme mit Rücksicht auf seinen geheiligten königlichen Status niemals in Betracht, und es ist Schiller, der diese Schonung auf den Menschen überhaupt ausdehnt: »Einen Menschen aus den Lebendigen vertilgen, weil er etwas Böses begangen hat, heißt eben soviel, als einen Baum umhauen, weil *eine* seiner Früchte faul ist.« So lesen wir in der universalhistorischen Vorlesung *Über die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon* (Bd. VI, S. 493). Sehr deutlich spricht Schiller sich hier gegen die Todesstrafe als das drastischste Mittel des Strafvollzuges aus, gleichviel, ob die Hinrichtung nun einen König oder einen beliebig Anderen betrifft. In diesem Sinne hatte er auch Ludwig XVI. vor dessen Exekution in Schutz genommen. Am 21. Dezember des Jahres 1792 fragt er in einem Brief an Körner:

Weißt Du mir niemand, der gut in's Französische übersetzte, wenn ich etwa in den Fall käme, ihn zu brauchen? Kaum kann ich der Versuchung widerstehen, mich in die Streitsache wegen des Königs einzumischen, und ein Memoire darüber zu schreiben. Mir scheint diese Unternehmung wichtig genug, um die Feder eines Vernünftigen zu beschäftigen; und ein deutscher Schriftsteller, der sich mit Freiheit

und Beredsamkeit über diese Streitfrage erklärt, dürfte wahrscheinlich auf diese richtungslosen Köpfe einigen Eindruck machen. (Bd. XI, S. 623)

Am 8. Februar des Folgejahres, kurz nach der Hinrichtung Ludwigs XVI., heißt es, erneut an den Dresdener Freund gerichtet: »Ich habe wirklich eine Schrift für den König schon angefangen gehabt, aber es wurde mir nicht wohl darüber, und da ligt [sic] sie mir nun noch da. Ich kann seit Tagen keine franz. Zeitung mehr lesen, so ekeln diese elenden Schindersknechte mich an.«<sup>16</sup>

Es ist bezeichnend, dass sowohl Schillers Maria als auch der französische König im Sinne einer »conspiration contre la liberté publique«, wie es in der Verurteilung Ludwigs XVI. geheißen hatte, nicht schuldig waren;<sup>17</sup> und auch im Strafprozess des Letzteren handelte der Nationalkonvent als Ankläger und Richter gleichermaßen. Der Königsmord des späten 16. wie auch des ausgehenden 18. Jahrhunderts war, wenn wir mit Schiller dem ganz allgemein gehaltenen Urteil in Grotius' Rechtslehre folgen, unrechtmäßig. Dadurch, dass Schillers Maria Stuart anders als in der Historie zudem noch zweifelsfrei unschuldig ist, nähert sich Schillers Angeklagte Ludwig XVI. über die bloße Hinrichtung hinaus sogar noch nachdrücklicher an – so wie denn auch dem Gnadenrecht bei den Ereignissen in Frankreich eine bedeutendere Rolle zukam als im Falle der historischen Maria:

Auch die Nationalversammlung in Paris behielt sich das Recht der Begnadigung vor, weshalb oft postuliert wurde, daß König LUDWIG XIV [sic!] die Revolution überlebt hätte, wenn der erste Präsident der Nationalversammlung, Graf MIRABEAU, nicht 1791 gestorben wäre, weil er von diesem Recht Gebrauch machen wollte.<sup>18</sup>

Dort, wo Schiller also von der Geschichte abweicht, geschieht dies auch und nicht zuletzt, um jüngst aufgetretene Fragen des Rechts und der Gerechtigkeit, die sich aus der Französischen Revolution ergeben hatten, genauer zu beleuchten. An Goethe schreibt Schiller am 16. August des Jahres 1799 über *Maria Stuart*: eben

<sup>16</sup> Schillers Werke. Nationalausgabe, a. a. O., Bd. 26, S. 183.

<sup>17</sup> Vgl. Jacques Godechot, *La révolution française. Chronologie commentée 1787-1799*, Paris 1988, S. 126.

<sup>18</sup> Otto W. Johnston, *Schillers politische Welt*, in: *Schiller-Handbuch*, hrsg. v. Helmut Koopmann, Stuttgart 1998, S. 44-69, hier S. 60.

[w]eil es auch *historisch* betrachtet ein reichhaltiger Stoff ist, so habe ich ihn, in historischer Hinsicht auch etwas reicher behandelt und Motive aufgenommen, die den nachdenkenden und instruierten Leser freuen können [...] (Bd. XII, S. 478)

Was Elisabeths Berater anbelangt, so sprechen sie, wenn wir genauer hinschauen, schon fast

die Sprache des Konvents [...]. Etwa dort, wo Saint-Just in Bezug auf den König präzisiert, »daß wir ihn nicht sowohl zu richten, sondern als hinzurichten haben«, drängt Burleigh seinerseits: »Hier ist kein Urteil | Zu fällen, zu vollziehen ist« [Bd. V, S. 113; IV, 9, v. 3091f.]. Klingen im Großschatzmeister bereits Äußerungen der Jakobiner an, so treten Übereinstimmungen zwischen Girondisten und Leicester noch deutlicher hervor. Der Vorschlag Condorcets, welcher sich für eine Verurteilung zum Tode unter der Bedingung eines Aufschubs der Strafe ausspricht, erinnert an jenen des englischen Grafen. Die Kompetenz des Nationalkonvents, den König zu richten, die Frage nach dessen Unantastbarkeit, nach den Abstimmungsmodalitäten und der Mehrheitsgebung, der Versuch *in extremis*, nach der Urteilsverkündung den Prozess mit einem Appell an das Volk neu aufzunehmen: all diese seitens der Verteidiger des Königs erhobenen Einwände sind, zu Gunsten Maria Stuarts umformuliert, größtenteils in den Stellungnahmen Shrewsburys wiederzufinden.<sup>19</sup>

»Je cherche parmi vous des juges et je n'y vois que des accusateurs«: auch dieser Vorwurf gegenüber dem französischen Konvent kurz vor der Hinrichtung Ludwigs XVI. klingt in den bitteren, lakonischeren Worten von Schillers Maria nach: »Ich kenne meine Richter.« (Bd. V, S. 29: I, 6, v. 587)<sup>20</sup> Die Interventionsbemühungen des Auslandes verschärfen die Situation noch zusätzlich – sowohl bei der historischen Maria als auch der Schillerschen und Ludwig XVI.

<sup>19</sup> Maria Carolina Foi, Recht, Macht und Legitimation in Schillers Dramen. Am Beispiel von *Maria Stuart*, in: Friedrich Schiller und der Weg in die Moderne, hrsg. v. Walter Hinderer, Würzburg 2006, S. 227-242, hier S. 233. Foi bezieht sich in ihrer Studie auf Albert Kennel, dem das Verdienst zukommt, als Erster auf einzelne Parallelen zu den Ereignissen in Frankreich aufmerksam gemacht zu haben: Burleigh, Shrewsbury und Leicester in Schillers *Maria Stuart*, in: Programm zum Jahresbericht des königlichen Humanistischen Gymnasiums Speyer für das Schuljahr 1905-1906, Speyer 1906, S. 1-30. – Vgl. im Übrigen auch die Prozessreden, die der Exekution Ludwigs XVI. vorangingen, im französischen Original: Jacques Godechot, *La révolution française. Chronologie commentée 1787-1799*, a. a. O.

<sup>20</sup> Jacques Godechot, *La révolution française. Chronologie commentée 1787-1799*, a. a. O., S. 125.

Dem Königsprozess wird in *Maria Stuart* unter Rekurs auf Grotius somit auch selber der Prozess gemacht. Schillers Bezüge zur Zeitgeschichte des späten 18. Jahrhunderts sind von der Forschung unterdessen meistens ignoriert worden; dabei sind seine Modifikationen gegenüber der Historie, die nicht der britischen, wohl aber der französischen, jüngsten Vergangenheit entsprechen, in der Tat noch weiter auszudifferenzieren. Während der Gerichtsprozess Maria Stuarts dort, wo er von der Geschichte abweicht, vorzüglich an dem Prozess Ludwigs XVI. gemodelt ist, verweisen Marias Haftumstände sowie ihre Hinrichtung, so diese nicht mit Schillers Quellen konvergieren, gleichfalls bis in Details hinein – nun nicht auf den französischen König selbst, sondern auf Marie Antoinette. Misshandlungen, wie Schillers Tragödie sie darlegt: der Konfiszierung sämtlicher Annehmlichkeiten und persönlicher Wertgegenstände war die historische Gefangene durch die englische Justiz nicht ausgesetzt. Anders hingegen Marie Antoinette, die gleichfalls »alle Fürsten« aufbot, sie »aus unwürd'gen Banden zu befreien«, doch nie »durch Vorsatz oder Tat | Das Leben« anderer antastete (Bd. V, S. 136: V, 7, v. 3727-3730):

Rosalie Lamorlière, die Kammerzofe der Königin während ihrer letzten Lebensmonate in der Conciergerie, erzählt von »gründlichen Haussuchungen«, die »zu jeder Tages- und Nachtzeit« stattfanden [...]. Heißt es über das dürftige Gefängnis [...], es habe sich durch »entsetzliche Kahlheit« ausgezeichnet, so erklärt die Amme Kennedy bei Schiller: »Wer sieht es diesen kahlen Wänden an, | Daß eine Königin hier wohnt? Wo ist die Himmeldecke über ihrem Sitz?« [Bd. V, S. 12: I, 1, v. 3 off.]<sup>21</sup>

Die Erinnerungen Rosalie Lamorlières wurden erst im Jahre 1897 publiziert;<sup>22</sup> gleichwohl war Schiller mit dem Geschick der königlichen Familie aus dem *Moniteur universel* bekannt, einer Zeitung, die er regelmäßig bis zum Winter 1793 las. So schreibt er am 26. November 1792 an Körner: »Wenn Du diese Zeitung nicht ließt, so will ich sie Dir sehr empfohlen

<sup>21</sup> Peter-André Alt, Ästhetik des Opfers. Versuch über Schillers Königinnen, in: Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft 50, 2006, S. 176-204, hier S. 191. Der überaus verdienstvolle Aufsatz ist wiederabgedruckt in ders., *Klassische Endspiele. Das Theater Goethes und Schillers*, München 2008, S. 136-155 (»Die teuren Toten: Geopferte Königinnen in Schillers Tragödien«). Alt macht zum bis heute einzigen Male auf die Affinitäten zwischen Marie Antoinette und Schillers Maria aufmerksam, übersieht dabei jedoch, dass Schillers Dramenexposition, d. h. das unbefugte Eindringen der Wächter in Marias Privatsphäre sowie die »Dreistigkeit« (Bd. V, S. 11: I, 1, v. 1) persönlicher Enteignungen nicht »den historischen Details« während Marias Haft entsprach (ebd.). Zu der Marie Antoinette – wie im Falle Marias – vorgehaltenen Promiskuität (in der zeitgenössischen französischen Publizistik) vgl. ebd., S. 192f.

<sup>22</sup> Rosalie Lamorlière, *Relation du séjour de Marie-Antoinette à la Conciergerie*, Paris 1897.

haben. Man hat darinn alle Verhandlungen in der National-Convention im Detail vor sich und lernt die Franzosen in ihrer Stärke und Schwäche kennen.«<sup>23</sup>

Nicht allein die Inhaftierung, auch die Exekution der Schillerschen Maria weist indes Motive auf, »die den nachdenkenden und instruierten Leser« an Marie Antoinette gemahnen. Besonders evident wird dies anhand des schwarzen Schleiers, der wiederum von den Geschichtsquellen über Maria Stuart abweicht, derweil sich Marie Antoinette »während ihrer Gefängniszeit selbst einen ›Kopfputz‹ aus schwarzem ›Kreppflor‹ und ›Trauerbändern‹ angefertigt« hatte – »ein Zeichen der Witwenschaft, das sich bei Schiller zu jenem schwarzem Schleier abgewandelt findet, für dessen Verwendung als Requisit man bisher keine plausible Quelle erschließen konnte.«<sup>24</sup> Die französische Königin war am Tage ihrer Hinrichtung in Weiß gekleidet (entgegen der historischen Maria, welche Schwarz trug) – wie die schottische Monarchin in Schillers Tragödie.<sup>25</sup> Weiß als symbolische Farbe der Unschuld also, die in der Regieanweisung zu V, 6 vielsagend affirmiert wird, wobei für Schiller noch ein weiteres Moment hinzukommt: es ist dies der anthropologische Rekurs auf den Menschen als solchen, jene exemplarische Ausweitung des ›Falles‹ der Maria auf die Imponderabilien einer für Schiller inhumanen Todesstrafe. Denn das weiße Kleid, in dem Schillers Maria dem Tod entgegenggeht, bezeichnet synekdochisch, gleichsam auf einer Metaebene, zugleich auch den beliebig zum Tode verurteilten Menschen: es ist das weiße Totengewand, welches den Gemeinen, Nicht-Adeligen bei ihrer Hinrichtung zu tragen auferlegt gewesen ist.<sup>26</sup> Mit diesem Strafritual des weißen Kleides war Schiller, wenn wir an die historischen Quellen seiner Kriminalerzählung des *Verbrechers aus Infamie* denken, auf das Genaueste vertraut.<sup>27</sup>

In Bezug auf Marie Antoinette und Schillers Maria besteht unterdessen noch eine andere Parallele, von der Schiller nichts geahnt zu haben vermag, die jedoch mit seiner Tragödientheorie verblüffend übereinstimmt: gemeint ist die Kategorie des Erhabenen, die sich in Schillers Drama im

<sup>23</sup> Schillers Werke. Nationalausgabe, a. a. O., Bd. 26, S. 130.

<sup>24</sup> Peter-André Alt, *Ästhetik des Opfers. Versuch über Schillers Königinnen*, a. a. O., S. 197.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 197f.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu Maria Carolina Foi, *Recht, Macht und Legitimation in Schillers Dramen. Am Beispiel von Maria Stuart*, a. a. O., S. 238, sowie Richard van Dülmen, *Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1995, S. 162, und Richard Evans, *Rituale der Vergeltung: Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987*, Berlin 2001, S. 102.

<sup>27</sup> Vgl. Yvonne Nilges, *Homo homini lupus? A Man in Wolf's Clothing – Schiller's Variations on a Legal Theme*, in: *Oxford German Studies* 38/1, 2009, S. 13-27.

fünften Aufzug und als Klimax in der Beichte sowie bei Marie Antoinette gleichfalls in einer Beichte: im Abschiedsbrief an ihre Schwägerin, Madame Élisabeth, dokumentiert. Beide Bekenntnisse haben den Charakter eines Vermächtnisses, eines im Geiste reinvestitiven Aktes, der private und politische Würde miteinander verbindet und die einmalige Rolle der Königin jeweils für sich restituiert. Die moralische Freiheit gegenüber äußerem Zwange kommt hier wie dort zum Ausdruck und berührt dabei sogar bis in Details hinein die gleichen Themen. So schreibt Marie Antoinette in der Nacht nach der Verkündigung des Todesurteils folgenden Brief an ihre Schwägerin aus ihrer Gefängniszelle:

*C'est à vous, ma sœur, que j'écris pour la dernière fois. Je viens d'être condamnée, non pas à une mort honteuse, elle ne l'est que pour les criminels [...]. Je suis calme comme on l'est, quand la conscience ne reproche rien [...]. Vous qui avez par votre amitié tout sacrifié pour être avec nous; dans quelle position je vous laisse! [...] Il me reste à vous confier encore mes dernières pensées. J'aurai voulu les écrire dès le commencement du procès; mais, outre qu'on ne me laissait pas écrire, la marche en a été si rapide [!], que je n'en aurais réellement pas eu le temps.*

Je meurs dans la religion catholique, apostolique et romaine, dans celle de mes pères, dans celle où j'ai été élevée, et que j'ai toujours professée. N'ayant aucune consolation spirituelle à attendre, ne sachant pas si il existe encore ici des prêtres de cette religion, et même le lieu où je suis les exposerait trop s'ils y entraient une fois, je demande sincèrement pardon à dieu de toutes les fautes que j'ai pu commettre depuis que j'existe. J'espère que dans sa bonté il voudra bien recevoir mes derniers vœux, ainsi que ceux que je fais depuis longtemps pour qu'il veuille bien recevoir mon âme dans sa miséricorde et sa bonté. Je demande pardon à tous ceux que je connais, et à vous, ma sœur, en particulier, de toutes les peines que, sans le vouloir, j'aurai pu vous causer. Je pardonne à tous mes ennemis le mal qu'ils m'ont fait. Je dis ici adieu à mes tantes et à tous mes frères et sœurs. J'avais des amis. L'idée d'en être séparée pour jamais et leurs peines sont un des plus grands regrets que j'emporte en mourant. Qu'ils sachent, du moins, que jusqu'à mon dernier moment, j'ai pensé à eux. Adieu, ma bonne et tendre sœur [...]! Pensez toujours à moi: je vous embrasse de tout mon cœur [...]. Adieu, adieu! Je ne vais plus m'occuper que de mes devoirs spirituels. Comme je ne suis pas libre dans mes actions, on m'amènera peut-être, un prêtre, mais je proteste ici que je ne lui dirai pas un mot, et que je le traiterai comme un être absolument étranger.

Diesen Brief konnte Schiller noch nicht kennen; er wurde erst im Jahre 1816, unter der Regierung Ludwigs XVIII., publik.<sup>28</sup> Geradezu frappierend ist derweil die Übereinstimmung der Geisteshaltung zwischen Marie Antoinette und Schillers Maria: hier wie dort fühlt sich die dem Tod geweihte Königin am Ende wieder vollkommen als wahre und rechtmäßige Monarchin, die im Bewusstsein dieses unveräußerlichen Rechts und ihrer Unschuld zur inneren Freiheit aufstrebt, im Begriff, »ein sel'ger Geist zu werden, | Den keine ird'sche Neigung mehr versucht« (Bd. V, S. 140: V, 9, v. 3828f.). Was stattfindet, ist eine Reinvestitur der einstmaligen Königswürde vermittelt der moralischen Erhebung – gemäß Schillers Abhandlung *Über das Erhabene*, nach welcher der Eintritt in den erhabenen Zustand als unvermittelter in Form einer Zäsur erfolgt. Durch affektive Kommotion verschafft das Erhabene

einen Ausgang aus der sinnlichen Welt, worin uns das Schöne gern immer gefangen halten möchte. Nicht allmählich (denn es gibt von der Abhängigkeit keinen [sukzessiven] Übergang zur Freiheit), sondern plötzlich und durch eine Erschütterung, reißt es den selbstständigen Geist aus dem Netze los, womit die verfeinerte Sinnlichkeit ihn umstrickte, und das um so fester bindet, je durchsichtiger es gesponnen ist. (Bd. VIII, S. 830)

Oder, um mit dem Drama selbst und in den Worten Hanna Kennedys zu sprechen:

Man lös't sich nicht allmählig von dem Leben!  
 Mit Einem Mal, schnell augenblicklich muß  
 Der Tausch geschehen zwischen Zeitlichem  
 Und Ewigem, und Gott gewährte meiner Lady  
 In diesem Augenblick, der Erde Hoffnung  
 Zurück zu stoßen mit entschloßner Seele,  
 Und glaubenvoll den Himmel zu ergreifen.  
 (Bd. V, S. 125: V, 1, v. 3402-3408)

Dem korrespondiert, wie aus dem Abschiedsbrief an die Schwester Ludwigs XVI. erhellt, tatsächlich nicht nur Schillers schottische, sondern auch die historische – französische – Monarchin; die sich selber wieder in die alte »Königswürde« einsetzenden Analogien zwischen Ersterer und Letzterer verweisen insofern auf eine Transzendenz, die dem *allgemeinen*

<sup>28</sup> Fac simile du testament de Marie-Antoinette d'Autriche, reine du France et de Navarre, morte martyre le 16 Octobre 1793, calqué et gravé avec la plus scrupuleuse exactitude, sur un exemplaire distribué aux membres des deux chambres, Paris 1816, S. 1ff.

rechtlosen Menschen: dem *Homo sacer* nicht zu Eigen ist, der Königin in ihrem heiligen Status kraft Gottesgnadentum freilich sehr wohl.<sup>29</sup> Obgleich der *body natural* gewaltsam aufgeopfert wird, das heißt dem Tod anheimfällt, überdauert, nach dem Verständnis Marie Antoinettes sowie Maria Stuarts, der unvergängliche *body politic* über den Tod hinaus die physische Zerstörung.<sup>30</sup>

Für Marie Antoinette übernimmt Madame Élisabeth die imaginative Rolle des Spirituals; bei Schillers Maria ist es der tatsächlich anwesende Melvil, der als Beichtvater fungiert. In beiden Fällen ähneln sich die Konfessionen und das jeweilige Vermächtnis bis in Einzelheiten (die Abschiedsszene und die nachfolgende Bekenntnisszene in Schillers Tragödie erscheinen bei Marie Antoinette gleichsam in Briefform kontrahiert) – mit dem bedeutsamen Unterschied freilich, dass ausschließlich Maria die Absolution und auch das Abendmahl empfängt. Diese wie jene allerdings »[v]erschmäht [...] den Beistand« eines Geistlichen, welcher nicht ihrer Konfession entstammt (Bd. V, S. 138: V, 8, v. 3788), und begreift sich als die wahre, legitime Königin. »Je viens d'être condamnée, non pas à une mort honteuse, elle ne l'est que pour les criminels«: »Die Krone fühl ich wieder auf dem Haupt, | Den würd'gen Stolz in meiner edeln Seele!« (Bd. V, S. 129: V, 6, v. 3493f.) Aus dem Gesichtspunkt der moralischen Freiheit betrachtet, »und *nur* aus diesem«, so hatte Schiller in seinem letzten tragödienästhetischen Traktat geschrieben, »ist mir die Weltgeschichte ein erhabenes Objekt.« (Bd. VIII, S. 835) Hier wird es in zweifacher Gestalt Ereignis: in der dramatisch abgewandelten Geschichte Großbritanniens sowie – ohne Schillers Wissen – der Realgeschichte Frankreichs während der Französischen Revolution.

Politik und Gerechtigkeit: bei der Frage nach dem, was rechtens ist und rechtens sein darf, geht es in Schillers Drama unter zeitkritischen Bezügen auch und zumal um die Darstellung zweier verschiedener Herrschaftsformen. Das Urteil über die dynastische Erbfolge: Elisabeth oder Maria vermag der richtende Zuschauer nicht eindeutig zu fällen. *Dass* Maria Unrecht widerfährt, ist offenkundig, nicht aber, ob es nun ihr oder Elisabeths

<sup>29</sup> Vgl. hingegen Peter-André Alt, »Ästhetik des Opfers: Versuch über Schillers Königinnen«, a. a. O., S. 198. Alt wendet den aus der römischen Rechtslehre entlehnten Begriff des *Homo sacer* in der Nachfolge Giorgio Agambens auf Marie Antoinette in Opposition zu Schillers Maria an: anders als die schottische gehe die französische Königin ohne eine »neue Form der Souveränität – die Freiheit durch moralische Würde« in den Tod (ebd.). Diese Antithetik zwischen Schillers Maria und Marie Antoinette wird durch das Testament der Letzteren tatsächlich aufgehoben.

<sup>30</sup> Vgl. Ernst Kantorowicz, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957.

Anspruch auf die englische Krone ist, der gerechtfertigter als der jeweils andere erscheint. Der Umstand, dass der Zuschauer – auch der zu Schillers Zeit – indessen so empfindet, beruht darauf, dass hier eine moderne Auffassung von Legitimität mit einer traditionellen konkurriert; es ist dies das, was Schillers Jahrhundert, um mit *Maria Stuart* selbst zu sprechen, den »schlüpfrig glatte[n] Grund« bereitet (Bd. V, S. 63: II, 7, v. 1664), denn Marias Thronanspruch gründet auf einem alten Recht, der Heiligkeit des Gottesgnadentums, während Elisabeth die Herrschaft durch Majorität und Popularität begründet: sie hat den Willen des Volkes und das Parlament auf ihrer Seite. Vor diesem Hintergrund, der wiederum an die Französische Revolution erinnert, und eingedenk der Rechtsverletzungen, von denen wir in der Tragödie Zeuge werden, wird freilich offenbar, dass Schillers Elisabeth, wiewohl sie anders scheinen will, ebenso unumschränkt handelt wie seinerzeit Maria: auch ihre Herrschaft deutet – auf das 18. Jahrhundert projiziert – auf einen ganz eigenen ›Absolutismus‹, der keineswegs ›gerechter‹ ist als das Ancien Régime. Das Gemeinwohl und der Volkswille dienen Elisabeth nur mehr zum Vorwand, um den eigenen Ehrgeiz – politisch wie persönlich – durchzusetzen: »Wie bin ich müde, diesem Götzen | Zu schmeicheln, den mein Innerstes verachtet!« (Bd. V, S. 117: IV, 10, v. 3191f.) Das Gottesgnadentum allein genügt also nicht mehr, um einen Herrschaftsanspruch zu begründen.<sup>31</sup> Gleichwohl, so veranschaulicht Schillers Tragödie, erweist sich der Umgang mit der Macht von Seiten Elisabeths, deren Einforderung der Herrschaft gleichsam ›revolutionär‹ anmutet, mitnichten als die bessere Alternative. »Schlüpfrig« ist die Frage nach der legitimen Herrschaft nicht zuletzt auch dadurch, dass Elisabeths Unrecht durch die Intransparenz all ihrer öffentlichen Handlungen ein unaufrichtiges, *verdecktes* ist, während die alte Herrschaftsform zwar ebenso von Willkür weiß, die durch den Souverän vollzogen wird; es ist dies aber ein *offenes* Unrecht, dem Volk zumindest auch als solches einsichtig. Während der Absolutismus Moral und Politik strikt auseinander hält, gibt sich Elisabeth den Anschein, beides zu verbinden. Dass dieses allerdings tatsächlich nur ein *Schein* ist und Elisabeth, indem sie das Recht geradewegs ›zurechtlegt‹, ihre Hände auf Kosten der Gerichtsbarkeit in Unschuld wäscht, dekuviert Schiller nachhaltig bis hin zur letzten Szene. In der *Maria Stuart* deckt Schiller, mit der Schaubühnen-Rede zu sprechen, »das geheime Räderwerk« derjenigen Motive auf, nach welchen der Mensch – auch und nicht zuletzt im Revolutionszeit-

<sup>31</sup> Vgl. Gert Sautermeister, *Maria Stuart*. Ästhetik, Seelenkunde, historisch-gesellschaftlicher Ort, in: Schillers Dramen. Neue Interpretationen, hrsg. v. Walter Hinderer, Stuttgart 1979, S. 174-216, hier S. 203.

alter – handelt (Bd. VIII, S. 196); das Drama offenbart im Spannungsfeld von altem Recht und revolutionärer Neuerung insofern auch und nicht zuletzt einen in Schillers letztem Lebensjahrzehnt zunehmend stärker werdenden Einfluss des politischen Konservatismus. Der ›Wille zur Macht‹ derweilen, der sich in der Tragödie auf Kosten des Rechtes seinen Weg ebnet, gemahnt bereits bedrückend auch an Souveränitätstheorien des 20. Jahrhunderts, wenn wir nur etwa an Carl Schmitt denken. Das »unglücksvolle Recht« (Bd. V, S. 27: I, 6, v. 534) verleiht Schillers Tragödie über den ästhetischen Reichtum hinaus eine ganz eigene Zeitlosigkeit, die selbst nicht minder reichhaltig erscheint.

August Ludwig Schlözer, der Schiller als Historiograph schon seit der Karlsschulzeit bekannt war und als Rechtsgelehrter Schillers Briefe *Über die ästhetische Erziehung* maßgeblich beeinflusste,<sup>32</sup> hat im Jahre 1782 den Begriff »Justizmord« in den deutschen Wortschatz eingeführt. Die Justizmorde in Schillers Drama rekurrieren, so haben wir versucht zu zeigen, weit mehr auf die neueste französische Geschichte als auf die britische Historie – insofern, als Marias Prozess frappierend an Ludwig XVI. gemahnt, Marias Haftumstände sowie ihre Exekution hingegen das Schicksal Marie Antoinettes spiegeln. Dies alles freilich in der Darstellung der beiden Königinnen Albions und vor dem Hintergrund der Schillerschen Tragödientheorie: indem Maria das zu Unrecht gegen sie verhängte Todesurteil sowie dessen Vollstreckung freiwillig als rechtens anerkennt, gelangt sie schließlich »zur moralischen und religiösen Entlastung, zur Sühne, zur Katharsis.«<sup>33</sup> Dadurch wird, was rechtlich schlechterdings nicht möglich ist, *moralisch* möglich; Schillers Justizmorde gewinnen vor dem Hintergrunde der Französischen Revolution (und in der Reaktion auf sie) vermittels des Erhabenen eine *ästhetische* Bedeutung. Die britische Geschichte wird zur allgemeinen Kunstwahrheit, der es gegeben ist, die Zeitgeschichte Frankreichs ihrerseits zu transzendieren. Durch die Sublimation freilich obliegt es in der Tat nicht dem eingangs zitierten »Richterstuhl« in »der Geschichte«, das erste oder gar das letzte Wort zu sprechen: es ist nicht das »Tribunal der Geschichte«, das Schiller zwischen Recht und Unrecht abzuwägen angehalten wissen möchte, sondern – im Sinne der Schaubühnen-Rede und der Ästhetischen Erziehung – das »nachdenkende« und zeitgeschichtlich »instruierte«, zu Mündigkeit und größerer Gerechtigkeit aufstrebende Publikum.

<sup>32</sup> Dies mit seiner Studie *Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungslere* aus dem Jahre 1793, die sich in Schillers Bibliothek befand. Vgl. hierzu ausführlich die in Kürze erscheinende Habilitationsschrift der Verfasserin.

<sup>33</sup> Udo Ebert, Schiller und das Recht, in: Schiller im Gespräch der Wissenschaften, hrsg. von Klaus Manger u. Gottfried Willems, Heidelberg 2005, S. 139-169, S. 140.